

1. Geltung

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ARIT Sicherheitstechnologien GmbH (nachstehend "ARIT GmbH") gelten nur gegenüber den Kunden (nachstehend „Kunden“) der ARIT GmbH, die Unternehmer im Sinne vom § 14 BGB sind.

1.2 Die vorliegenden AGB gelten für alle Verkaufs-, Lieferungs- und Leistungsgeschäfte der ARIT GmbH. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, widersprechende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn ARIT GmbH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ARIT GmbH in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an den Kunden bzw. die Erbringung der Dienstleistung vorbehaltlos ausführt.

1.3 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der vorliegenden AGB.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind im Interesse der Beweissicherung vollständig in Schriftform niederzulegen.

2. Rangfolge

2.1 Es gilt im Verhältnis zwischen ARIT GmbH und dem Kunden nachstehende Rangfolge der Dokumente:

2.1.1 Bei Vorliegen eines Vertrages gelten vorrangig die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages

2.1.2 Die Bestimmungen einer etwaigen Bestellung oder eines etwaigen Auftrages

2.1.3 Die in der Bestellung oder im Auftrag aufgeführte allgemeine und spezielle technische Bedingungen;

2.1.4 Die vorliegenden AGB.

3. Vertragsschluss, Geheimhaltung, Unterlagen

3.1 Ein Vertrag kommt zustande, wenn zwischen ARIT GmbH und dem Kunden ein Vertrag unterschrieben wird oder wenn die vereinbarte Lieferung bzw. Leistung ausgeführt wurde.

3.2 Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Preislisten, Musterverträge und alle anderen Geschäftsunterlagen der ARIT GmbH, die im Rahmen der Auftragsverhandlungen und -abwicklung an den Kunden übergeben wurden, werden im Folgenden als „Unterlagen“ bezeichnet. Informationen in körperlicher, unkörperlicher und elektronischer Form sowie die aus der Bearbeitung dieser Informationen gewonnenen Erkenntnisse werden auch von diesem Begriff umfasst.

3.3. ARIT GmbH behält sich an den unter 3.2 genannten Unterlagen seine Eigentums- und Urheberrechte sowie das ausschließliche Verwertungsrecht uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von ARIT GmbH Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen der ARIT GmbH bei Nichtzustandekommen

des Vertrages zusammen mit etwa angefertigten Kopien unverzüglich ARIT GmbH zurückzugeben bzw. bei elektronisch verfassten Unterlagen unverzüglich zu löschen.

3.4 Die unter 3.4 und 3.5 beschriebenen Konstellationen gelten auch für Unterlagen des Kunden. Sie dürfen seitens ARIT GmbH an Dritte nur im notwendigen Umfang und nur dann weitergeleitet werden, wenn ARIT GmbH ordnungsgemäß die Dritte als einen Subunternehmer, Lieferanten oder ähnliches beauftragt. Somit gilt diese Geheimhaltungsverpflichtung gleichwohl für den Kunden und für ARIT GmbH.

3.5 Für den Umfang der Lieferungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ergeben sich nach Vertragsabschluss vom Kunden veranlasste Änderungen oder Zusatzleistungen, sind diese angemessen zu vergüten.

3.6 Sind die AGB von ARIT GmbH dem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie Kunden auch nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden die AGB gleichwohl Anwendung, wenn dem Kunden auf den Vertragsunterlagen oder in sonst geeigneter Weise ein entsprechender Hinweis auf die AGB von ARIT GmbH gegeben wurde. ARIT GmbH ist jederzeit bereit, Kunden auf Anforderung die AGB zukommen zu lassen. Zusätzlich stehen die AGB in aktuellster Version zum Anschauen und Herunterladen auf der Internetseite von ARIT GmbH zur Verfügung.

4. Preise

4.1 Alle Preise bezüglich Lieferungen verstehen sich ab Werk (EXW) gemäß INCOTERMS 2010. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, die anfallenden Beträge für Erbringung von Dienstleistungen (außer IT-Dienstleistungen) gemäß den jeweils gültigen Preisen für Dienstleistungen von ARIT GmbH oder nach individueller Vereinbarung zwischen ARIT GmbH und dem Kunden zu bezahlen. Die Beträge verstehen sich netto, dazu kommen noch ggf. die jeweils gültige Mehrwertsteuer und angefallene Spesen hinzu.

Die Beträge für Erbringung von IT-Dienstleistungen werden durch die „AGB für Erbringung von Dienstleistungen“ der ARIT GmbH und den sich daran anschließenden einschlägigen IT-Verträgen geregelt.

4.3 ARIT GmbH behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen oder –senkungen, Materialpreisänderungen, Änderungen von Zulieferantenpreisen oder von Steuern, Zoll- und Einfuhrgebühren eintreten. Die Preisänderungen sind dem Kunden auf Anforderung darzulegen.

4.4 Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfanges, einschließlich der dadurch verursachten Mehraufwendungen werden dem Kunden berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind frei Zahlstelle von ARIT GmbH zu leisten.

5.2 Rechnungen, die reine Dienstleistungen betreffen, sind binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

5.3 Sonstige Rechnungen sind grundsätzlich binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu bezahlen.

5.4 Eingehende überfällige Zahlungen werden nach Wahl der ARIT GmbH zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

5.5 Zahlungen gelten erst als bewirkt, wenn ARIT GmbH endgültig über den Betrag verfügen kann. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur erfüllungshalber und nach gesonderter Vereinbarung entgegengenommen. Scheckspesen gehen zu Lasten des Kunden.

5.6 Gerät der Kunde in Verzug, so ist ARIT GmbH berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit einen eventuellen Verzugschaden insbesondere Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gem. § 247 BGB, zu verlangen. Dabei kann jederzeit ein höherer Zinsschaden nachgewiesen und in Rechnung gestellt werden.

5.7 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden der ARIT GmbH Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist ARIT GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist ARIT GmbH auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt.

5.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ARIT GmbH anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann unabhängig davon auch geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche, mit denen aufgerechnet wird, unbestritten und rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

6. Lieferung / Lieferverzug

6.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden.

6.2 Die von ARIT GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.

6.3 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch ARIT GmbH setzt ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen voraus. Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunde zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von ARIT GmbH verlassen hat oder ARIT GmbH dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

6.4 Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten von ARIT GmbH. Verzögerungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. ARIT GmbH kann in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen auch den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern sich die Leistungszeit durch die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung um mehr als einen Monat ab dem vereinbarten Liefertermin verlängern sollte.

Sofern wettbewerbsrechtlich zulässig, werden dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den Zulieferer wegen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abgetreten. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6.5 Unvorhergesehene Ereignisse und Hindernisse, die außerhalb des Willens von ARIT GmbH liegen und die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, verlängern den Liefer- bzw. Leistungstermin entsprechend der Dauer derartiger Hindernisse und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall eventuell vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Krieg, Bürgerkrieg, Feuer, Naturkatastrophen, Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage und ähnliche Ereignisse, die ARIT GmbH die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt. Gleiches gilt, wenn diese Ereignisse und Hindernisse bei Lieferanten von ARIT GmbH oder bei deren Unterlieferanten eintreten. Eine derartige Liefer- bzw. Leistungsverzögerung berechtigt ARIT GmbH wegen der noch nicht erfüllten Pflichten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Verzögerung mehr als einen Monat ab dem vereinbarten Liefertermin beträgt. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs oder Rücktritts vom Vertrag aufgrund vorgenannter Gründe ist ausgeschlossen.

6.6 Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt ARIT GmbH ausdrücklich vorbehalten.

6.7 Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadenersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

6.8 Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haftet ARIT GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

7. Gefahrenübergang

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und ARIT GmbH von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Schadensanzeige des Spediteurs und durch eine schriftliche Erklärung, die vom Kunden unterschrieben sein muss, Mitteilung zu machen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch ARIT GmbH oder den jeweiligen Hersteller bereitzuhalten.

7.2 Sofern keine Holschuld (Lieferung EXW) vereinbart wurde, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe des Vertragsprodukts an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von ARIT GmbH benannt sind, auf den Kunden über.

7.3 Sofern keine Holschuld (Lieferung EXW) vereinbart wurde und sich der Versand ohne Verschulden von ARIT GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

7.4 ARIT GmbH veranlasst, sofern es der Kunde nicht ausdrücklich untersagt, die Versicherung der an den Kunden zu versendenden Waren gegen Transportschäden. Die Versicherung erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden bei einer von ARIT GmbH auszuwählenden Versicherungsgesellschaft. ARIT GmbH wird von Haftungen für Transportschäden freigestellt, sobald die Versicherung abgeschlossen ist.

7.5 Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen schriftlich mit unverzüglicher Weiterleitung einer Kopie an ARIT GmbH anzuzeigen.

7.6 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

7.6.1 Bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.

7.6.2 Bei Lieferung mit Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme am Tag der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb;

7.6.3 Schuldet ARIT GmbH nur Lieferung und Inbetriebnahme von Anlagen oder Anlageteilen, geht die Gefahr über, sobald die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt wurde. Abs. 7.6.1 ist entsprechend anzuwenden;

7.6.4 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme, die Übernahme im eigenen Betrieb oder Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

8. Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

Für die Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme gelten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Verantwortung für rechtzeitige Bereitstellung folgender Punkte zu übernehmen und die Kosten dafür zu tragen:

8.1.1 alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

8.1.2 die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen Brennstoffe und Schmiermittel;

8.1.3 Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;

8.1.4 bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge u.s.w. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von ARIT GmbH und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;

8.1.5 Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände und Bedingungen der Montagestelle erforderlich sind.

8.2 Vor Beginn der Montagearbeiten oder Inbetriebnahme hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

8.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage oder Inbetriebnahme müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

8.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von ARIT GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

8.5 Der Kunde hat ARIT GmbH wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

8.6 Verlangt ARIT GmbH nach Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Lieferung, so hat der Kunde sie innerhalb von 10 Werktagen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

9. Eigentumsvorbehalt / Sicherheiten für ausstehende Forderungen

9.1 Die gelieferte Ware (nachstehend Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung und aller mit dem Geschäft in Zusammenhang stehenden sonstigen Forderungen von ARIT GmbH (z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen, Reparatur- und Umbaukosten) Eigentum von ARIT GmbH.

9.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für ARIT GmbH als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne ARIT GmbH zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, ARIT GmbH nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinanderstehen: unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren. Wird Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch das Eigentum von ARIT GmbH an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf ARIT GmbH übergeht, und dass der Kunde diese Güter für ARIT GmbH unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung von ARIT GmbH beeinträchtigende Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte, sowie eine Veränderung, Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung oder Ingebrauchnahme nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ARIT GmbH zulässig.

9.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgeschäfts zukünftig gegen Dritte erwachsen nebst allen Neben- und Sicherungsrechten bereits jetzt in voller Höhe an ARIT GmbH ab. ARIT GmbH nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, ARIT GmbH nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des ARIT GmbH-Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Steht der Kunde mit seinem Abnehmer in einer Kontokorrentverbindung, bezieht sich die Abtretung auf die Saldoforderung am Schluss einer Rechnungsperiode.

Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts, Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Von ihm festgestellte oder verursachte Schäden an der Vorbehaltsware, die nach Gefahrenübergang auf den Kunden aufgetreten sind, sind ARIT GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwa erforderlich werdende Reparaturen während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sind mit ARIT GmbH abzustimmen und auf Verlangen von ARIT GmbH sofort auszuführen.

9.5 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug oder ist er seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Vorbehaltsware gemäß dem vorliegenden Punkt 9 nicht nachgekommen und ist ARIT GmbH wegen dieser Pflichtverletzung vom Vertrag zurückgetreten, kann ARIT GmbH unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Das Recht von ARIT GmbH, unter den Voraussetzungen des §323 BGB zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, umfasst alle Kaufgegenstände, die im Zeitpunkt des Rücktritts noch unter Eigentumsvorbehalt von ARIT GmbH stehen. Die Kosten der Rücknahme und Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde. Die Rücknahme- und Verwertungskosten werden ohne Nachweis im Einzelnen mit 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer angesetzt. Der Nachweis höherer oder geringerer Rücknahme- und Verwertungskosten bleibt vorbehalten. Der Verwertungserlös sowie etwa geleistete Anzahlungen auf den Kaufpreis werden nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen von ARIT GmbH gegen die Forderungen von ARIT GmbH verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird dem Kunden gutgebracht.

9.6. ARIT GmbH behält sich das Recht vor, für ausstehende Forderungen seitens des Kunden Sicherheiten (z. B. Bürgschaft, Aval) vom Kunden zu erfordern. Die Höhe und die Fristen zur Bestellung etwaiger Sicherheiten sind mit dem Kunden zu vereinbaren. Unterbleibt die Bestellung von Sicherheiten durch den Kunden, ist ARIT GmbH berechtigt, von dem betreffenden Vertrag, aus dem die ausstehende Forderung resultiert, zurückzutreten. Sonstige Rechte von ARIT GmbH bleiben hiervon unberührt.

10. Sachmängelhaftung

Für Sachmängel haftet ARIT GmbH wie folgt:

10.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von ARIT GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

10.2 Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten seit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch ARIT GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

10.3 Der Kunde hat Sachmängel gegenüber ARIT GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen. Falls zur Feststellung des Mangels erforderlich, hat der Kunde auf Anforderung den schadhaften Gegenstand an ARIT GmbH zu übersenden.

10.4 Im Falle unberechtigter Mängelrüge trägt der Kunde die Kosten der Feststellung des Mangels.

10.5 Bei frist- und formgerechten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen können. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist ARIT GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

10.6 Zunächst hat ARIT GmbH die Gelegenheit, zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Punkt 10 von der vorliegenden AGB - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

10.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter odernachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nichtreproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.9 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen ARIT GmbH gemäß §478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen ARIT GmbH gemäß §478 Abs. 2 BGB gilt ferner der Unterpunkt 10.8 entsprechend. Weitergehende oder andere als in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Kunden gegen ARIT GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

11.1 Sofern nichts anders vereinbart wurde, ist ARIT GmbH verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten durch von ARIT GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die ARIT GmbH gegenüber dem Kunden innerhalb der im Punkt 10.2 bestimmten Frist. ARIT GmbH wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen bzw. Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies ARIT GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

11.2 Schadenersatzansprüche gegenüber ARIT GmbH wegen eines solchen Rechtsmangels bestehen nur nach Maßgabe vom Punkt 12.

11.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von ARIT GmbH bestehen nur, soweit der Kunde ARIT GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und ARIT GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzverletzung zu vertreten hat.

11.5 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von ARIT GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von ARIT GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.

11.6 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von Punkt 10 entsprechend.

11.7 Weitergehende oder andere als die im Punkt 11 geregelten Ansprüche des Kunden gegen ARIT GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Haftung / Rücktritt vom Vertrag

12.1 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen ARIT GmbH zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

12.2 ARIT GmbH haftet uneingeschränkt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für verschuldete Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet ARIT GmbH bei der Übergabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmens nach den § 478 BGB bleibt unberührt.

12.3 Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die verbleibende Haftung von ARIT GmbH auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.4 Im Übrigen ist die Haftung von ARIT GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen.

12.5 Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss.

12.6. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung von ARIT GmbH wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Abtretung

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

13.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt der o.g. Geschäftssitz von ARIT GmbH als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. ARIT GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu klagen.

13.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ARIT GmbH und seinen Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.4 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag gegen ARIT GmbH bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ARIT GmbH.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.